



Statuten der Genossenschaft Theater am Kirchplatz eG

Theater am Kirchplatz eG
Reberastrasse 10
9494 Schaan
Liechtenstein

FIRMA, SITZ und DAUER, ZWECK

Art. 1

Unter der Firma «Theater am Kirchplatz eG» besteht mit Sitz in Schaan auf unbestimmte Dauer eine eingetragene Genossenschaft im Sinne der Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts PGR (Art. 428 ff).

Art. 2

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Führung und der Betrieb des Theaters am Kirchplatz als kulturelles Forum in Liechtenstein. Hauptauftrag ist das Anbieten eines hochwertigen und vielfältigen Programms mit professioneller Theater- und Konzertkultur aus dem In- und Ausland. Daneben engagiert sich das Theater am Kirchplatz im Bereich Kinder- und Jugendtheater und schafft Verbindungen zu anderen Künsten.
- 2) Die Genossenschaft führt Gastspiele durch, erarbeitet Eigen- und Koproduktionen und betreut Veranstaltungen von anderen kulturellen Institutionen in Liechtenstein und der Region. Das Theater kann als öffentliches Forum zur Durchführung von Veranstaltungen zu kulturellen und gesellschaftspolitischen Themen dienen.
- 3) Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zwecks alle Tätigkeiten unternehmen, die ihr als sinnvoll erscheinen. Sie orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ist als künstlerischer Betrieb aber primär nicht gewinnorientiert ausgerichtet.

Art. 3

- 1) Die Genossenschaft erhält die zur Erreichung des kulturellen Auftrags notwendigen finanziellen Mittel durch:
 1. Zuwendungen des Landes Liechtenstein und der Gemeinden,
 2. Beiträge der Genossenschaftsmitglieder,
 3. Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten,
 4. Verwertung von Aufführungsrechten, Copyrights,
 5. Kooperationen mit anderen Unternehmen,
 6. Sponsorenbeiträge,
 7. Spenden,
 8. Dienstleistungen für Dritte.
- 2) Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zwecks alle dazu notwendigen Verträge schliessen.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE und PFLICHTEN der GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

Art. 4

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein, mit Ausnahme der Personen, die von der Genossenschaft angestellt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat.

Art. 5

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der Genossenschaft.
- 2) Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahrs (30.6.) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten.
- 3) Der Ausschluss erfordert einen Beschluss des Aufsichtsrats und setzt wichtige Gründe voraus. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrats kann an die Generalversammlung rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses des Aufsichtsrats schriftlich zu erheben und an den Aufsichtsrat zu richten. Den Beschluss der Generalversammlung kann der/die Ausgeschlossene mittels Klage bei Gericht anfechten.

Art. 6

- 1) Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser wird durch die Generalversammlung beschlossen und kann für natürliche Personen, für Vereinigungen mit ideellem Zweck und für andere juristische Personen von unterschiedlicher Höhe sein.
- 2) Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, steht jedem Genossenschaftsmitglied das Recht zu, binnen dreier Monate nach dem Beschluss der Generalversammlung den Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären.

Art. 7

Die Genossenschaftsmitglieder haben unabhängig von der Höhe ihres Mitgliedsbeitrags die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 8

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

- a) Generalversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 9

- 1) Die Generalversammlung der Genossenschaft ist das oberste Organ.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung ist vom Aufsichtsrat binnen sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Aufsichtsrats einberufen werden oder ist vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Art. 10

- 1) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaftsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Traktandenpunkte einberufen.
- 2) Die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle sind gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht den Genossenschaftsmitgliedern aufzulegen.
- 3) Über Gegenstände, die nicht rechtzeitig oder nicht genügend angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 4) Anträge einzelner Genossenschaftsmitglieder, die eine Ergänzung oder Abänderung der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste beinhalten, sind bei der Geschäftsleitung der Genossenschaft binnen sieben Tagen nach der Einberufung schriftlich einzubringen. Der Aufsichtsrat kann sodann der Versammlung eine Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste vorschlagen. Wird der Änderungsvorschlag von der Generalversammlung beschlossen, so ist auch eine Beschlussfassung über die geänderten oder ergänzten Traktandenpunkte möglich. Anträge, die von mehr als dem zehnten Teil der Genossenschaftsmitglieder gutgeheissen werden und die entweder vom Aufsichtsrat oder der Generalversammlung abgelehnt werden, sind an einer binnen Monatsfrist nach der Beschlussfassung neu einzuberufenden Generalversammlung zu behandeln.

Art. 11

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, mit Ausnahme der von der Regierung und den Gemeinden delegierten Mitglieder,
3. die Wahl der Revisionsstelle,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz der Genossenschaft,
5. die Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle,
6. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung,
7. die Entlastung der Revisionsstelle,
8. die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder ihre Fusion mit einer anderen kulturellen Institution in Liechtenstein.

Art. 12

- 1) Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder.
- 2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch die absolute, im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit entschieden.
- 3) Beschlüsse über die Änderung von Statuten sowie über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Präsident oder ein Genossenschaftsmitglied die schriftliche Abstimmung verlangt.
- 4) Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt; es ist vom Präsidenten und von der Protokollführung zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Aufsichtsrat

Art. 13

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf gewählten und höchstens drei delegierten Mitgliedern.
- 2) Gewählte Mitglieder:
 - a) Von der Generalversammlung werden mindestens fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt.
 - b) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei die Mandatsdauer auf 12 Jahre beschränkt ist.
 - c) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat im Bedarfsfall ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds provisorisch in den Aufsichtsrat aufnehmen. Über die definitive Aufnahme eines Mitglieds in den Aufsichtsrat entscheidet die Generalversammlung.

- 3) Delegierte Mitglieder:
 - a) Von der Regierung, der Gemeinde Schaan und der Gemeinde Vaduz kann je ein Mitglied in den Aufsichtsrat delegiert werden.
 - b) Das Delegationsrecht der Regierung sowie der Gemeinden Schaan und Vaduz besteht so lange, als diese die Genossenschaft in erheblichem Masse finanziell unterstützen.
- 4) Der Aufsichtsrat wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten zu Sitzungen einberufen.
- 5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder und mindestens ein Delegierter anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, mit Stichentscheid.
- 6) Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich im Zirkularwesen fassen. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats diesem schriftlich zustimmt und nicht mindestens zwei Mitglieder die Behandlung des Antrags oder der Anträge in einer Sitzung des Aufsichtsrats verlangt. Für die Beschlussfähigkeit gilt sinngemäss Abs. 5.

Art. 14

Dem Aufsichtsrat obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen und vorbehalten sind.

Art. 15

- 1) Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an eine Aufsichtsrats-Arbeitsgruppe oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und zeichnen kollektiv zu zweien.
- 3) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind vorbehalten:
 1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung,
 2. der Abschluss, die Änderung und Auflösung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsleitung,
 3. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
 4. die Genehmigung des Budgets,
 5. der Abschluss von Verträgen gemäss Art. 3 der Statuten,
 6. die Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern und deren Ausschluss,
 7. die Genehmigung von wichtigen Geschäften, wie der Abschluss von Darlehensverträgen, von Investitionen, die im Budget nicht vorgesehen sind, von Verträgen, die die Genossenschaft auf längere Zeit als ein Jahr binden oder den Gegenstandswert des vom Aufsichtsrat festgesetzten Betrags übersteigen,
 8. die Genehmigung der Führung von Aktivprozessen und der Abschluss von Vergleichen von mehr als CHF 10'000,

9. die Genehmigung von Abfindungen für den Fall der Auflösung von Dienstverträgen über einen Betrag von CHF 5'000,
10. die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitung, soweit sie nicht im Anstellungsvertrag geregelt werden.

c) Geschäftsleitung

Art. 16

Der Aufsichtsrat überwacht die eingesetzte Geschäftsleitung. Er erlässt Reglemente und Weisungen für deren Organisation und Tätigkeit, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und sorgt für eine regelmässige Information über den Betriebsgang.

d) Revisionsstelle

Art. 17

- 1) Die Generalversammlung bestellt eine Revisionsstelle. Mit dieser Aufgabe soll eine in Liechtenstein tätige Revisionsgesellschaft betraut werden.
- 2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Genossenschaft auf die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zu prüfen und über ihre Prüfungsergebnisse der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu nehmen. Über Zwischenkontrollen ist dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

Art. 18

- 1) Das Rechnungsjahr endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2) Die Jahresrechnung ist innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres fertig zu stellen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und sodann durch die Revisionsstelle zu prüfen.

Art. 19

Von einem allfälligen Reingewinn sind 10 % einem Reservefonds zuzuweisen. Über die Verwendung des Reservefonds entscheidet der Aufsichtsrat. Der Rest ist für den Betrieb der Genossenschaft zu verwenden.

Art. 20

Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen in schriftlicher Form.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 4. November 2014

Schaan, 4. November 2014



Brigitte Haas
Aufsichtsratspräsidentin ad Interim



Markus Falk
Aufsichtsratsvizepräsident